

Nichtversetzung und Wiederholung NRW

Beitrag von „chilipaprika“ vom 20. Juli 2025 13:22

Ich verstehe §2 so, dass man die 6. UND die 8. Klasse wiederholen kann (und bei ganz besonderen Gründen sogar noch eine weitere Klasse.)

Zitat

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe ([§ 10 Absatz 2](#)) ein.

(Apo Sek1, [BASS 2024/2025 - 13-21 Nr. 1.1 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I \(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I\)](#))

Ich bin zu 99% sicher, dass wir (Gym, aber es scheint unter den allgemeinen Bestimmungen zu fallen) mehrere SuS haben, die schon 2 Wiederholungen in der Sek1 haben (eine in der Orientierungsstufe, eine in der Sek1)